

Gegründet am 1. Januar 2004

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „REGIONALER BESUCHSDIENST“ (RBD) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach.
2. Zweck des Vereins ist regelmässige unentgeltliche Besuche sowie unentgeltliche Sterbebegleitung durch ausgebildete Freiwillige anzubieten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich dem REGIONALEN BESUCHSDIENST verbunden fühlen und/oder seine Dienste in Anspruch nehmen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Institutionen (Alters- und Pflegeheime sowie Spital), welche den Dienst für ihre BewohnerInnen und PatientInnen in Anspruch nehmen, müssen Mitglied sein (sie sind im Namen ihrer PatientInnen und BewohnerInnen Auftraggeber an den RBD).

5. Die Austrittserklärung aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Sie ist jederzeit möglich und tritt per Ende Jahr in Kraft.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der durch die Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.
7. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
8. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
9. Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Mittel

10. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Fremdbeträgen.
11. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:
 - a. Freiwillige sind vom Mitgliederbeitrag befreit
 - b. Einzelmitgliedschaft Fr. 30.--

- c. Juristische Personen und Institutionen wie z.B. Frauenvereine, Kirchgemeinden, politische Gemeinden, Vereine div.: Fr. 250.--

Juristische Personen und Institutionen wie Alters- und Pflegeheime mit einer Bettenzahl unter 20, welche BewohnerInnen und PatientInnen betreuen und den RBD beanspruchen möchten, Fr. 250.--

Juristische Personen und Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Spital mit einer Bettenzahl ab 20, welche BewohnerInnen und PatientInnen betreuen und den RBD beanspruchen möchten, Fr. 500.--

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe

12. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen

13. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fassen Generalversammlung und Vorstand ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

V. Generalversammlung / Stimmrecht

14. Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

15. Die Traktanden der Generalversammlung sind sämtlichen Mitgliedern rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, Beschluss gefasst werden.

16. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

17. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c. Abnahme des Budgets und Beschlussfassung des Mitgliederbeitrages
- d. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, jeweils mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- e. Entscheidung des geografischen Einzugsgebietes für die Vereinstätigkeit

18. Stimmrecht
Jedes Mitglied hat eine Stimme

VI. Vorstand

19. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern bzw. Delegierten von Vereinsmitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
20. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin bzw. der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VII. Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen

21. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren.
Die Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VIII. Auflösung des Vereins

22. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. Schlussbestimmungen

23. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.11.2003 genehmigt und treten per 01.01.2004 in Kraft.

Der Trägerschaftsvertrag vom 22.05.2001 wurde auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.
Die Artikel 11 c und 22 wurden an der GV vom 27.03.2014 revidiert und genehmigt.

Reinach, 27.03.2014

Die Präsidentin

Die Aktuarin